

Berlin, 16.09.2015

Stellungnahme der Fachverbände zu den Vorschlägen des BMAS zur „Teilhabe am Arbeitsleben“ im Rahmen der Fachexperten-AG am 10.07.2015 (Top 6)

Die Fachverbände begrüßen das Ziel des BMAS, „entsprechend dem Wunsch und dem Leistungsvermögen der leistungsberechtigten Menschen mit Behinderung neue berufliche Perspektiven mit Wahlmöglichkeiten zu eröffnen, insbesondere auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt“ (S. 3 der Vorlage). Die Umsetzung soll durch ein Gesamtprogramm erfolgen, in dem teilweise die bisherigen Fördermaßnahmen fortgesetzt und neue Instrumente eingeführt werden.

Das bisherige Leistungsspektrum der Teilhabe am Arbeitsleben konzentriert sich vor allem auf die Leistungen in der Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) nach § 136 SGB IX. Künftig sollen Menschen, die nicht, noch nicht oder noch nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt werden können (§ 136 Abs. 1 SGB IX), zwischen verschiedenen Leistungen der Teilhabe am Arbeitsleben wählen können. Neben dem Recht auf einen Werkstattplatz erhalten sie einen Rechtsanspruch auf ein Budget für Arbeit, das Unterstützung am Arbeitsplatz und einen dauerhaften Lohnkostenzuschuss für die Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beinhaltet und einen Rechtsanspruch auf Leistungen bei „anderen Leistungsanbietern“. Die Fachverbände treten dafür ein, dass die Leistungsberechtigten selbst bestimmen, wie und wo sie ihr Recht auf Teilhabe am Arbeitsleben einlösen wollen.

Die Fachverbände lehnen allerdings den vorgesehenen Ausschluss von Menschen mit komplexer Behinderung und hohem Unterstützungsbedarf von den Leistungen der Teilhabe am Arbeitsleben entschieden ab. Diese Exklusion steht in augenfälligem Widerspruch zum Geist und den expliziten Bestimmungen der Behindertenrechtskonvention und ist umso fragwürdiger, als gerade die Praxis in Nordrhein-Westfalen flächendeckend zeigt, dass die Teilhabe auch dieses Personenkreises am Arbeitsleben möglich ist.

Wichtig ist, dass neben der Einführung neuer Instrumente auch die bisherigen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach §§ 33 ff. SGB IX und § 136 SGB IX im Sinne der Art. 24, 26 und 27 UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) personenzentriert weiterentwickelt und optimiert werden. Vor allem geht es darum, das Wunsch- und Wahlrecht



Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V.

Karlstraße 40
79104 Freiburg
Telefon 0761 200-301
Telefax 0761 200-666
cbp@caritas.de



Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V.

Leipziger Platz 15
10117 Berlin
Telefon 030 206411-0
Telefax 030 206411-204
bundesvereinigung@lebenshilfe.de



Bundesverband anthroposophisches Sozialwesen e.V.

Schloßstraße 9
61209 Echzell-Bingenheim
Telefon 06035 81-190
Telefax 06035 81-217
bundesverband@anthropoi.de



Bundesverband evangelische Behindertenhilfe e.V.

Invalidenstr. 29
10115 Berlin
Telefon 030 83001-270
Telefax 030 83001-275
info@beb-ev.de



Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V.

Brehmstraße 5-7
40239 Düsseldorf
Telefon 0211 64004-0
Telefax 0211 64004-20
info@bvkm.de

von Menschen mit Behinderung bei der Teilhabe am Arbeitsleben zu stärken.

1. Öffnung der Leistungen der Teilhabe am Arbeitsleben für Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf

Alle Menschen, die nach § 136 Abs. 1 SGB IX Anspruch auf Teilhabe am Arbeitsleben haben, müssen einen Rechtsanspruch auf berufliche Bildung und berufliche Rehabilitation im Sinne der Art. 24 UN-BRK (Zugang zur beruflichen Bildung), Art. 26 UN-BRK (Zugang zur beruflichen Rehabilitation) und Art. 27 UN-BRK (Zugang zur Beschäftigung) erhalten.

Die Fachverbände fordern nachdrücklich, den Ausschluss der Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf von der beruflichen Bildung und der Teilhabe am Arbeitsleben durch die Anknüpfung an das sogenannte „Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung“ nach § 136 Abs. 2 SGB IX aufzuheben. Die Umsetzung der Bestimmungen der UN-BRK zwingt zur ersatzlosen Streichung des Kriteriums des „Mindestmaßes wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung“ in § 136 Abs. 2 SGB IX und der Regelung des § 136 Abs. 3 SGB IX. Gleichzeitig ist die personelle Ausstattung der Werkstätten in § 9 Abs. 3 Werkstättenverordnung anzupassen, damit die notwendige Unterstützung von Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf in einer WfbM gewährleistet werden kann. Hierfür braucht es ein multiprofessionelles Team.

Durch die Streichung der Zugangsvoraussetzung eines „Mindestmaßes wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung“ in § 136 Abs. 2 SGB IX und des § 136 Abs. 3 SGB IX wird der Zugang zu den Leistungen der Teilhabe am Arbeitsleben für Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf eröffnet, ohne dass damit ein „Zwang zur Arbeit“ verbunden ist.

2. Öffnung der Leistungen der beruflichen Bildung für alle Leistungsberechtigten nach § 136 Abs. 1 SGB IX

Es ist sachlich nicht nachvollziehbar, dass der Zugang zum allgemeinen Schulsystem, zur Berufsausbildung und Hochschulbildung für Menschen mit Behinderung ermöglicht wird, aber der Zugang zur beruflichen Bildung im Rahmen der Teilhabe am Arbeitsleben weiterhin gesetzlich verwehrt bleibt. Der Bildungsbereich ist für alle zu öffnen, die wegen Art oder Schwere der Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt werden können.

Nach einem Orientierungsverfahren muss die berufliche Bildung erfolgen, in der grundlegende berufliche Kompetenzen entwickelt werden. Erst nach Durchlaufen dieser Phase kann und darf über die berufliche Eignung entschieden werden. Die Fachverbände fordern den Zugang zur beruflichen Bildung sowohl in der WfbM als auch bei „anderen Leistungsanbietern“, im Rahmen des Budgets für Arbeit sowie im Rahmen der beruflichen Orientierung nach §§ 48, 49 SGB III. Die Berufswegeberatung und -begleitung muss für alle jungen Menschen mit Behinderung geöffnet werden, und die Förderungen durch die Initiative Inklusion sind an die jungen Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf anzupassen.

3. Öffnung des Zugangs zum Arbeitsmarkt durch das Budget für Arbeit

Die Fachverbände begrüßen die Einführung des Budgets für Arbeit, das durch die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung mit einer tariflichen oder ortsüblichen Entlohnung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu einer existenzsichernden und nachhaltigen beruflichen Integration der leistungsberechtigten Menschen führen kann.

Ein „hoher, dauerhafter Lohnkostenzuschuss nebst Betreuung“ (S. 5 der Vorlage) soll nach Aussage des BMAS das Budget für Arbeit ausmachen. Die Fachverbände unterstützen das Vorhaben und schlagen vor, darüber hinaus folgende Merkmale vorzusehen:

- Das Budget für Arbeit soll für den Personenkreis nach § 136 Abs. 1 SGB IX bereits in der Phase der beruflichen Bildung zugänglich sein und sich nicht nur auf den Arbeitsbereich einer WfbM beschränken (vgl. S. 5 der Vorlage). Es ist sehr sinnvoll, dass junge Menschen mit Behinderung nach der beruflichen Orientierung die Möglichkeit erhalten, direkt das Budget für Arbeit für die berufliche Bildung – ohne den Umweg über die WfbM oder „andere Leistungsanbieter“ – in Anspruch zu nehmen.
- In Übereinstimmung mit dem Wunsch- und Wahlrecht muss das Budget für Arbeit vom Leistungsberechtigten als Alternative zu Leistungen der WfbM bzw. der Beschäftigung bei „anderen Leistungsanbietern“ frei wählbar sein.
- Die finanzielle Ausstattung des Budgets für Arbeit muss sowohl einen individuellen Lohnkostenzuschuss umfassen als auch die Unterstützung am Arbeitsplatz mit sonstigen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (z. B. Zuschüsse für Arbeitshilfen im Betrieb gemäß § 34 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SGB IX), die im Bedarfsfeststellungsverfahren individuell festgelegt werden, gewährleisten. Dies ist im Einzelfall für den erfolgreichen Anschluss an den allgemeinen Arbeitsmarkt notwendig und nach den einschlägigen EU-Vorgaben (Beihilferecht und Vergaberecht) auch möglich, da individuelle staatspezifische Lösungen für soziale Leistungen für Menschen mit Behinderung gestattet sind.
- Künftig soll das Budget für Arbeit in §§ 33 ff. SGB IX verankert werden. Dies hat den Vorteil, dass nicht nur die Träger der Eingliederungshilfe das Budget für Arbeit anbieten müssen, sondern auch die übrigen Leistungsträger der beruflichen Rehabilitation (im Eingangsverfahren bzw. im Berufsbildungsbereich).

Die Einführung des Rechtsanspruchs auf ein Budget für Arbeit beim Nachweis eines Beschäftigungsangebotes wird von den Fachverbänden begrüßt. Dieser Rechtsanspruch muss auch bestehen, wenn es sich um eine befristete und/oder Teilzeit-Beschäftigung handelt.

4. „Andere Leistungsanbieter“ als Alternative zur Werkstatt für Menschen mit Behinderung

Das Leistungsspektrum der Teilhabe am Arbeitsleben soll durch „andere Leistungsanbieter“ erweitert werden. Es soll sich hierbei um eine Alternative zur beruflichen Bildung und Beschäftigung in der WfbM handeln. Die neue Qualität für Menschen mit Behinderung entsteht hierbei nicht in erster Linie durch die Tatsache, dass lokal ein „anderer Leistungsanbieter“ WfbM-förmige Maßnahmen erbringt, sondern durch „andere Angebote“ zur beruflichen Teilhabe. So würde das Spektrum der beruflichen Teilhabeleistungen nachhaltig ergänzt und erweitert, und es würden mehr Wahlmöglichkeiten für Leistungsberechtigte eröffnet.

Die Fachverbände schlagen vor, dass eine bundeseinheitliche Regelung für die „anderen Leistungsanbieter/Angebote“ eingeführt wird, die sich an den Vorgaben des BSG vom 30.11.2011¹ ausrichtet. Nach der BSG-Rechtsprechung ist eine Maßnahme zur Teilhabe am Arbeitsleben auch außerhalb einer anerkannten WfbM zulässig, sofern die sonstigen Vorgaben des § 40 SGB IX beachtet werden und das Ziel der gesetzlich vorgesehenen Förderung in gleicher Weise erreicht werden kann. Es muss sich somit um neue Angebote zur Teilhabe am Arbeitsleben mit folgenden Merkmalen handeln:

- Die neuen Angebote müssen v. a. als passgenaue Maßnahmen in überschaubaren Größenordnungen und Zusammenhängen, durchaus auch zielgruppenspezifisch, ausgestaltet und demensprechend als ergänzende und flexible Maßnahmen verstanden werden.
- Der Rechtsanspruch auf Teilhabe am Arbeitsleben soll sich auf die neuen Angebote erstrecken. Voraussetzung ist, dass im konkreten Einzelfall ein den Wünschen des Menschen mit Behinderung entsprechendes Leistungsangebot eines „anderen Leistungsanbieters“ besteht. Ein Sicherstellungsauftrag des Leistungsträgers ist damit nach Auffassung der Fachverbände nicht verbunden.
- Die Angebote „anderer Leistungsanbieter“ sind als Alternative zu Leistungen der WfbM frei wählbar. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass der Leistungsberechtigte über die Inanspruchnahme der Leistung entscheidet und nicht der Leistungsträger.
- Das Ziel für die Leistungen „anderer Leistungsanbieter/Angebote“ ist die Eingliederung des Leistungsberechtigten in das Arbeitsleben.
- Für die neuen Angebote werden gesetzlich bundeseinheitliche Qualitätsanforderungen festgelegt. Die fachlichen Anforderungen für „andere Leistungsanbieter/Angebote“ entsprechen den festgelegten Qualitätsstandards in der beruflichen Rehabilitation und vergleichbaren Kriterien für die Einrichtungen nach § 35 SGB IX.

¹ BSG-Entscheidung vom 30.11.2011 AZ: B 11 AL 7/10 R https://www.lwl.org/spur-download/bag/19_12an.pdf

- Die Fachverbände begrüßen die Zulassung der „anderen Leistungsanbieter/Angebote“ nach §§ 178, 181 SGB III in der Zuständigkeit der Bundesagentur für Arbeit. Vergleichbare Zulassungskriterien sind auch bei Zuständigkeit sonstiger Leistungsträger (z. B. Gesetzliche Unfallversicherung, Rentenversicherung etc.) erforderlich. In den bisherigen Vorlagen wurde die Bezeichnung „andere geeignete Leistungsanbieter“ verwendet. Es ist wichtig, dass die Eignung des Leistungsanbieters analog zu den bisherigen Qualitätsstandards bei Anbietern der Teilhabe am Arbeitsleben (wirtschaftliche Führung und die Verwendung des Arbeitsergebnisses, Entgelte) geprüft wird.
- Ein arbeitnehmerähnliches Rechtsverhältnis ist beim Bestehen eines rehabilitativen Auftrags ebenfalls als genuiner Bestandteil der neuen Angebote vorzusehen. Gleiches gilt für die rentenrechtlichen Regelungen, die bei einer Beschäftigung in einer WfbM vorgesehen sind.
- Sollte der rehabilitative Auftrag bei neuen Maßnahmen nicht im Vordergrund stehen, besteht kein sachlicher Grund für die Einführung eines arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnisses. Vielmehr besteht die Gefahr der Benachteiligung der Menschen mit Behinderung (durch den sog. „Creaming Effekt“ und die „Ausbeutung“ der Arbeitskraft der Beschäftigten).
- Auf die Einführung von Mitwirkungsrechten bzw. Arbeitnehmer-Schutzrechten i. S. der Mitwirkungsordnung ist unbedingt zu achten.

Die bisher kaum erkennbare Konzeption für „andere Leistungsanbieter“ muss unbedingt weiter konkretisiert werden.

5. Einführung des Rückkehrrechts in die Werkstatt für Menschen mit Behinderung

Die Fachverbände stimmen ausdrücklich zu, dass bei der individuellen Erprobung eines Arbeitsverhältnisses auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt oder bei „anderen Leistungsanbietern“ zugunsten der Menschen mit Behinderung unter den Voraussetzungen des § 136 Abs. 1 SGB IX das Rückkehrrecht in die WfbM festgeschrieben wird. Die Motivation insbesondere für die Inanspruchnahme des Budgets für Arbeit wird hierdurch gestärkt.

6. Weiterentwicklung der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

Die Fachverbände schlagen darüber hinaus weitere Maßnahmen vor²:

- Einführung einer bundesweiten Regelung für niedrigschwellige Zuverdienstprojekte, die insbesondere für Personen aus dem Kreis chronisch psychisch- und abhängigkeits- erkrankter Personen einen sinnvollen Einstieg in Beschäftigung leisten können;

² Vgl. Eckpunktepapier der Fachverbände vom 06.10.2014 in der AG Bundesteilhabegesetz.

- Erweiterung des § 34 SGB IX auf die Träger der Eingliederungshilfe und die Verankerung des Lohnkostenzuschusses im SGB IX;
- Anpassung der beruflichen Bildung auf 3 Jahre;
- Erweiterung der Aufgaben der Integrationsfachdienste durch die Übertragung der Arbeitsvermittlung (auch von der BAR befürwortet);
- Sicherung der Mitbestimmungsrechte der Menschen mit Behinderung bei allen Formen der Teilhabe am Arbeitsleben;
- Verstärkte Förderung von Integrationsfirmen;
- Erhöhung der Arbeitsentgelte (durch eine Anpassung des § 82 Abs. 3 SGB XII – Erhöhung des Eigenbehaltes – und eine Erhöhung des Arbeitsförderungsgeldes).

Berlin, 16.09.2015